

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats
am 16. Juni 2020

Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

A. Problem

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen betreffen Gesellschaft und Wirtschaft in ihrer gesamten Breite. Während für die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft sowohl durch den Bund als auch durch den Senat bereits umfangreiche und vielfältige Unterstützungsprogramme auf den Weg gebracht wurden, gilt dies für gemeinnützige Vereine und entsprechende zivilgesellschaftliche Organisationen bislang noch nicht. Diese sind in den allermeisten Fällen nicht für die bisherigen Programme antragsberechtigt, so dass ein Auseinanderfallen im Bereich der Hilfen droht. Während gewerbliche Anbieter und Firmen Hilfen in dieser fordernden Zeit erhalten, würden Akteure im Non-Profit-Bereich leer ausgehen.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage wird dem Senat ein **Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen** vorgelegt, um dieses wichtige zivilgesellschaftliche Engagement angesichts der großen Herausforderungen zu erhalten.

Zielgruppe:

Kleinere gesellschaftliche/ gemeinwohlorientierte Unterstützungsnetzwerke oder Gemeinschaften, die

- auf die vorhandenen Hilfsprogramme nicht zugreifen können,
 - deren traditionelle Einnahmequellen, wie Flohmärkte, Vereinsfeste u.ä., aufgrund der gegebenen Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen
- und/oder

- die ihre fortlaufenden Aufwendungen zur Aufrechterhaltung ihrer Aktivitäten nicht finanzieren können.

Förderbereiche:

Zuschüsse zur Absicherung von kleinteiligen Angeboten, die durch gemeinnützige Vereine oder zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen, zu denen auch religiöse und weltanschaulich tätige Gemeinschaften zählen, erbracht werden

Fördervolumen:

- Insgesamt: 1 Mio. €, davon 0,8 Mio. € für Antragsteller*innen aus Bremen und 0,2 Mio. € für Antragsteller*innen aus Bremerhaven.
- Individuell: Zum Ausgleich für corona-bedingt existenzgefährdende wegfallende eigene Einnahmequellen und zur Unterstützung bei fortlaufenden Aufwendungen: Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zu einer Höhe von maximal 5.000 € (grundsätzlich einmalig) unbürokratisch gegen Nachweis von Einnahmeausfällen und/oder fortlaufenden Aufwendungen
- In Ausnahmefällen kann die Höhe des Zuschusses grundsätzlich einmalig nach oben bis zu einem Betrag von 15.000 € abweichen.
- Ebenfalls in Ausnahmefällen kann ein mehrmaliger Zuschuss erfolgen
- Unter Berücksichtigung der mehrmaligen Förderung ist der Zuschuss insgesamt im Jahr 2020 auf einen Betrag von 45.000 € zu begrenzen.

Bei allen Maßnahmen sind Doppelförderungen, also die gleichzeitige Beantragung corona-bezogener Mittel aus Bundes- oder anderen Landesprogrammmitteln und aus diesem bremischen Programm, ausgeschlossen. Vorrangig sind, soweit möglich und praktikabel, in allen Fällen Bundes- oder andere Landesprogrammmittel in der Förderung einzusetzen.

Das Programm ist ressortübergreifend ausgerichtet; die Koordination und Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die Senatskanzlei. Hinsichtlich des auf Bremerhaven entfallenden Fördermittelanteils erfolgen noch weitere Klärungen zwischen der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2020.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, auf die beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird aufgrund der negativen Auswirkungen für das gesellschaftliche Engagement und Zusammenleben nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Eine Schätzung, wie viele gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen in welcher Höhe Anträge stellen könnten, ist derzeit nur schwierig möglich. Nach Einschätzung der Senatskanzlei wäre ein Fördervolumen von bis zu 1.000.000 € ausreichend.

Zur Unterstützung bei der Abwicklung des Programms wird temporär – voraussichtlich bis Ende 2020 – eine entsprechend qualifizierte Sachbearbeitung benötigt. Der Senator für Finanzen wird eine zeitlich befristete personelle Unterstützung sicherstellen.

Da diese Mittel im Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 nicht vorgesehen sind, wird beabsichtigt, die Finanzierung aus dem Bremen-Fonds darzustellen.

Gender-bezogene Aussagen können vorab nicht belastbar vorgenommen werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise die Auflage eines zusätzlichen zuschussbasierten Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen im Land Bremen. Die Finanzierung der erforderlichen Mittelbedarfe in Höhe von bis zu 1.000.000 € im Haushalt des Landes soll aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95) erfolgen
2. Der Senat bittet die Senatskanzlei, kurzfristig konkrete Förderrichtlinien zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

3. Der Senat bittet die Senatskanzlei und den Senator für Finanzen, die haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.